



**Kanton Zürich
Baudirektion**

Informationen aus dem AWEL

Einzugsgebiete der
Kehrichtverwertungsanlagen (KVA) für
Siedlungsabfall 2024 bis 2028

Dr. Leo Morf

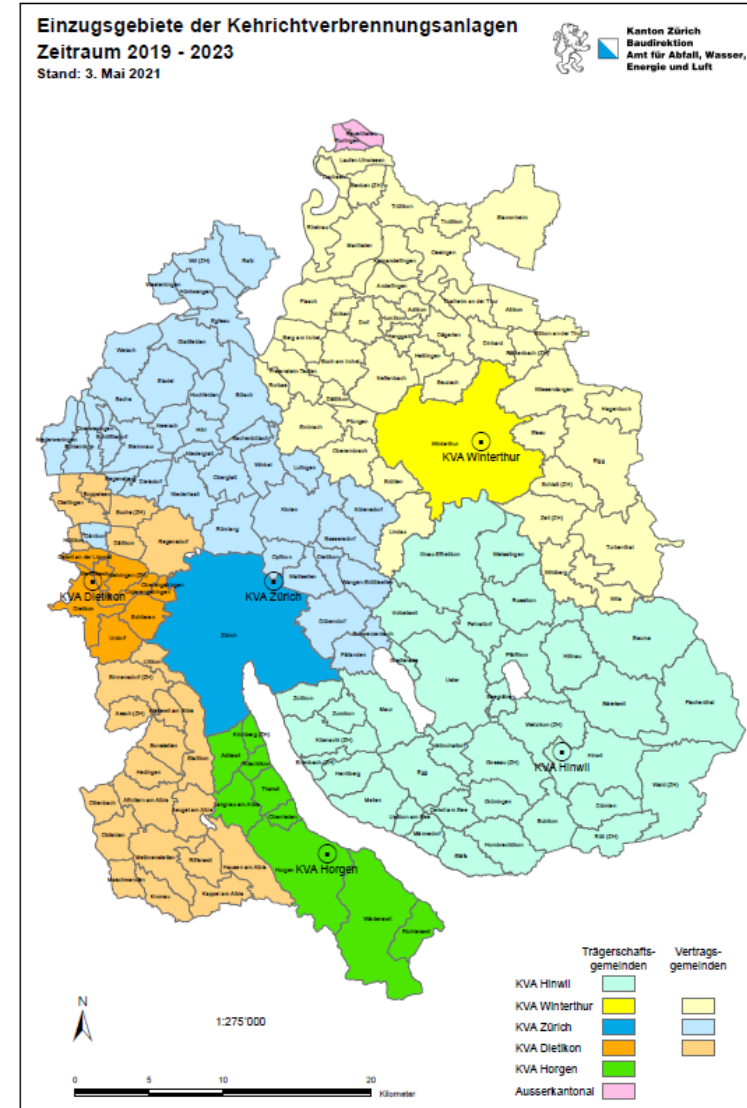
Vorgaben



Grundlage	Auftrag
USG: § 31b Abs. 2 und VVEA: Art. 4, Art. 40	Kantone verpflichtet, für Siedlungsabfälle Einzugsgebiete festzulegen
AbfG: § 23 Abs. 2	Regierungsrat legt nach Anhörung Gemeinden Einzugsgebiet von Anlagen zur Behandlung von Siedlungsabfällen fest.
Bericht «Flexibilisierung bei der Festsetzung der Einzugsgebiete für KVA: Ausgestaltung des Flexibilisierungsmodells» RRB 1969 vom 3. 11. 1999	Anwenden der Rahmenbedingungen (Jede Vertragsgemeinde kann aus den drei nächstgelegenen verfügbaren KVA auswählen).

Aktuelle Zuweisung 1.1.20019 – 31.12.2023

gemäss den geltenden Vorgaben
geregelt in RRB Nr. 1143/2018
und Nr. 70/2019



Rahmenbedingungen:



- KVA Horgen seit 2015 mit halber Kapazität nur noch mit Verbandsgemeinden (35'000 t/a)
- **NEU:** Für Vertragsgemeinden auch ausserkantonale Entsorgung möglich, sofern folgende Grundsätze eingehalten:
 - Standortkanton und Anlage sind bereit, Zürcher Siedlungsabfall zu verwerten
 - Ausserkantonale KVA weist bessere oder zumindest gleichwertige ökologische Leistung aus wie die drei nächstgelegenen Zürcher KVA

Abklärungen zu den Grundsätzen bzgl. ausserkantonaler Entsorgung



- Umfrage der Baudirektion in allen Nachbarkantonen mit KVA hat ergeben: Kantone AG (KVA Turgi), SG (KVA Bazenheid) und GL (KVA Linth) wären bereit, langfristig Zürcher Siedlungsabfall zu übernehmen.
- Der Vergleich dieser ausserkantonalen KVA-Optionen mit jenen im Kanton Zürich zeigte deutlich geringere ökologische (Gesamt-)Leistungen ¹.

→ Fazit für die nächste Zuweisungsperiode:

- Auswahl aus den drei nächstgelegenen verfügbaren KVA
- Keine ausserkantonale Optionen zur Verfügung

Bem.: Dies kann sich ändern, wenn sich die ökologischen Leistungen der KVA verschieben, oder andere benachbarte Kantone und Anlagen sich bereit erklären, Zürcher Siedlungsabfälle anzunehmen.

¹ in Netto-CO₂-Emissionen pro Tonne verbrannter Abfälle).

Vorgehen/Termine



- Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft der Baudirektion orientiert Gemeinden/Städte mit Briefschreiben **im Januar 2023**
- Gemeinden/Städte klären ab, ob sie die aktuell gewählte KVA beibehalten oder zu einer anderen KVA wechseln
- Gemeinden melden dem AWEL der Baudirektion **bis Ende Mai 2023** schriftlich ihre Wahl (Ratsbeschluss)
- Beschluss des Regierungsrats im Herbst 2023
- Neue Zuweisung ab 1. Januar 2024 (für 5 Jahre)

Aufgaben der Gemeinden/Städte:

(nach Eintreffen des BD-Schreibens Januar 2023)



Vertragsgemeinden

1. Einholen von Offerten bei möglichen KVA
2. Vertragsverhandlungen mit KVA
3. Beschlussfassung zu Vertrag und Antrag auf Zuweisung
4. Gemeinden melden an das AWEL der Baudirektion bis Ende Mai 2023 schriftlich ihre Wahl mit Zusendung von Beschlüssen und Vertragsentwurf



Verbandsgemeinden/ Inhaber der KVA sowie für die neue Zuweisungsperiode bereits vertraglich Gebundene

1. Beschlussfassung/Bestätigung zur „gewählten“ KVA
2. Gemeinden bestätigen dem AWEL der BD bis Ende Mai 2023 schriftlich ihre „Wahl“ mit Zusendung des Beschlusses zum Antrag



Für Fragen steht gerne zur Verfügung:

Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL
Sektion Abfallwirtschaft

Dr. Leo Simon Morf

Weinbergstrasse 34

8090 Zürich

Telefon +41 43 259 39 70

leo.morf@bd.zh.ch